



## **Satzung für den Golfclub Segeberg Gut Wensin e.V.**

### **Präambel**

Der Golfclub Segeberg Gut Wensin e.V. hat es sich zum Ziel gesetzt, den Golfsport zu pflegen und zu fördern. Das Interesse für diesen Sport soll in der Öffentlichkeit gesteigert und Menschen aller Bevölkerungsgruppen sollen zu dessen Ausübung angeregt werden.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Golfclub Segeberg - Gut Wensin e. V. Er ist in das Vereinsregister beim AG Kiel zu VR 689 SE eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Bad Segeberg.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebes, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

Das Nutzungsrecht für die Golfanlage erfolgt nach den DGV-Statuten und ergibt sich aus dem Bewirtschaftungsvertrag (Vertrag sui generis) zwischen dem Verein und der Golfplatz Segeberg GmbH & Co Betriebs KG.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und erstrebt

nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Auslagen bleibt hiervon unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft und Spielrecht**

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die zugleich Kommanditisten der Golfplatz Segeberg GmbH & Co. Betriebs KG sind. Ordentliche Mitglieder sind in allen Angelegenheiten des Vereins stimmberechtigt. Mitglieder, die eine höhere Kommanditeinlage halten als die Mindesteinlage, haben nur eine Stimme.

2. Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Mitglieder mit Spielberechtigung, die nicht ordentliche Mitglieder sind
- b) jugendliche Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) passive Mitglieder
- f) Jubiläumsmitglieder
- g) Fernmitglieder
- h) Zweitmitglieder
- i) Firmenmitglieder

Über weitere außerordentliche Mitgliedskategorien entscheidet der Vorstand.

3. Die vorstehenden außerordentlichen Mitglieder bestimmen sich nach folgenden Kriterien:

a) Außerordentliche Mitglieder sind solche Personen, die nicht Kommanditist der Betreiber-gesellschaft sind, denen jedoch ein Spielrecht von einem Kommanditisten übertragen worden ist.

Diese außerordentliche Mitgliedschaft ist jeweils auf das Geschäftsjahr befristet und ver-längert sich bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils um ein Jahr.

b) Als jugendliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden,

- bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres,
- bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich in einer Schul- oder Berufsaus-bildung oder einem Studium befinden.

Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft als jugendliches Mitglied. Jugend-liche Mitglieder gelten als außerordentliche Mitglieder. Sie können aus ihrer Mitte bis zu drei Sprecher - Jugendvertreter - wählen.

c) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszu-üben.

d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitglie-derversammlung bestimmt.

e) Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport unterstützen ohne ihn auszuüben.

f) Jubiläumsmitglieder sind solche Mitglieder, die im Jahr 2001 aus Anlass des 10-jährigen Jubiläums des Vereins Mitglieder werden und die spätestens im 5. Jahr ihrer Mitgliedschaft einen Kommanditanteil erwerben.

g) Fernmitglieder sind solche Mitglieder, die kein ordentliches Mitglied sind und einen

Wohnsitz haben, der mindestens 200 km von Bad Segeberg entfernt liegt.

- h) Zweitmitglieder sind solche Mitglieder, die kein ordentliches Mitglied sind, jedoch Mitglied in einem anderen Golfverein sind, der wiederum Mitglied des Deutschen Golf Verbandes e.V. ist.
- i) Firmenmitglieder sind Einzelunternehmer, Gesellschaften oder Betriebssportgruppen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass mindestens 10 Mitarbeiter im Rahmen dieser Firmenmitgliedschaft Mitglieder des Clubs werden.

- 4. Die Mitgliedschaft wird erworben auf Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
- 5. Folgende außerordentlichen Mitglieder sind in allen Vereinsangelegenheiten - mit nachstehenden Ausnahmen - stimmberechtigt:
  - Mitglieder mit einem Spielrecht i.S. des § 4 Ziff. 3 a)
  - Jugendvertreter i. S. des § 4 Ziff. 3 b)
  - Ehrenmitglieder i.S. des § 4 Ziff. 3 d)
  - Jubiläumsmitglieder i.S. des § 4 Ziff. 3 f).

Ein Stimmrecht für vorgenannte Mitglieder besteht nicht in Angelegenheiten nach § 11 Ziff. 2 und Ziff. 6 der Satzung (Beschlussfassung über Beiträge und Aufnahmegebühren).

Andere außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus der Golfplatz Segeberg GmbH & Co Betriebs- KG.
- 2. Die mit einem Spielrecht verbundene außerordentliche Mitgliedschaft ist jeweils auf das Geschäftsjahr befristet. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein Geschäftsjahr, sofern das außerordentliche Mitglied weiterhin Inhaber einer Spielerlaubnis ist.
- 3. Die Mitgliedschaft endet weiterhin mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt des Mitglieds oder durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Für jugendliche Mitglieder gilt

ergänzend die Regelung gem. § 4 Ziff. 3 b.

4. Die Jubiläumsmitgliedschaft endet mit Ablauf des 5. Jahres der Mitgliedschaft, es sei denn, das Jubiläumsmitglied wird ordentliches Mitglied.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gültig.
6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat oder trotz Mahnung seinen Verpflichtungen als Vereinsmitglied nicht nachgekommen ist, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Ehrenrat den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet.
7. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.
8. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand leitet den Verein und besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem 1. und 2. Vizepräsidenten
- dem Spielführer
- sowie drei weiteren Beisitzern, deren Aufgabenbereich der Vorstand festlegt

2. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten einzeln oder die Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Restdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

6. Der Vorstand ist berechtigt, eine Person, die nicht dem Vorstand angehört, zum Geschäftsführer des Vereins zu bestellen und sie mit entsprechenden Vollmachten auszustatten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Ehrenrates,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, sonstige Anträge , Auflösung des Vereins
- Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- Wahl der Ausschussmitglieder
- Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten, unter Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Präsident hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge zur Änderung der Satzung können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
5. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder und außerordentliche Mitglieder nach Maßgabe des § 4.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag wird bei Wahlen geheim abgestimmt. Stimmenthaltungen und

ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gem. § 5 Abs. 6 der Satzung.
2. Der Ehrenrat wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Mitglieder des Vorstandes sollten nicht zugleich Mitglieder des Ehrenrates sein.
3. Die Beschlussfassung des Ehrenrates regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Ausschüsse**

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschüsse haben nur beratende Funktionen, es sei denn, ihnen ist mit 3/4 Mehrheit des Vorstandes Vollmacht zur Regelung von Angelegenheiten. erteilt worden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgebenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des DGV e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben erteilt.

## **§ 11 Aufnahmegebühren und Beiträge**

1. Mit der Aufnahme in den Verein sind ein Aufnahmebeitrag und ein Jahresbeitrag zu entrichten.

Wird das mit der ordentlichen Mitgliedschaft verbundene Spielrecht auf ein außerordentli-



ches Mitglied übertragen, erlischt die Beitragspflicht des ordentlichen Mitgliedes und das außerordentliche Mitglied ist zur Tragung des Jahresbeitrages verpflichtet.

Hat ein ordentliches Mitglied vor dem 19. Mai 2000 einen Kommanditanteil gezeichnet, der höher als € 4.090,34 (DM 8.000,--) ist, so ist er hinsichtlich seiner Beitragspflichten so zu stellen, als habe er lediglich einen Anteil in Höhe von € 4.090,43 (DM 8.000,--) gezeichnet.

Werden mit den Kommanditanteilen verbundene Spielrechte durch andere Personen ausgeübt, so gelten für diese die allgemeinen Beitragspflichten.

2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden in zwei Jahresraten im Januar und im Juli des jeweiligen Geschäftsjahres fällig und im Rahmen des Bewirtschaftungsvertrages durch die KG durch Bankeinzug erhoben. Erklärt sich ein Mitglied mit einem Einzug nicht einverstanden, wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr jeweils im Januar eines Jahres zur Zahlung fällig.
4. Die Mitgliedsbeiträge beziehen sich jeweils auf das Geschäftsjahr und werden bei eintretenden bzw. ausscheidenden Mitgliedern nicht zeitanteilig verrechnet.
5. Der Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss die laufenden Mitgliedsbeiträge abweichend von den gültigen Sätzen in folgenden Fällen ausnahmsweise festzulegen:
  - wenn ein Mitglied, unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
  - wenn es im Einzelfall die persönlichen Verhältnisse des Mitgliedes und die besonderen sportlichen Belange des Vereins es angebracht erscheinen lassen.
6. Ehrenmitglieder sind von Zahlungspflichten befreit.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 8 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins sind bis zu drei Liquidatoren zu bestellen. Jeder Liquidator vertritt den Verein allein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung des Golfsports Segeberg und Umgebung e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel zu VR 781 SE, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.